

WLAN in städtischen Unterkünften

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619

Beschluss des Sozialausschusses vom 13.10.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Sachverhalt

1.1 Aktuelle Situation

Das Sozialreferat hat das Ziel, dass in allen städtischen Unterkünften, in denen Wohnungslose oder Flüchtlinge untergebracht sind, WLAN zur Verfügung steht.

Bei einer Ausstattung der Unterkünfte mit WLAN handelt es sich um keinen Luxus. Vielmehr dient sie neben der Bereitstellung der notwendigen und oftmals einzigen Kommunikationswege vor allem auch der Integration. Insbesondere können damit beispielsweise kostenlose Angebote zu Deutschkursen, Online-Bewerbungsübungen sowie Angebote der Helferkreise genutzt werden. Darüber hinaus wirkt sie sich nach bisherigen Erfahrungen auch auf die Unterbringungssituation insgesamt positiv aus. Auch sollen die Wohnungslosen und Flüchtlinge nicht gezwungen sein, öffentliche Plätze im Stadtgebiet aufsuchen zu müssen, um mittels des ggf. dort vorhandenen WLAN mit ihren Angehörigen kommunizieren zu können. Der Bedarf und der Nutzen einer WLAN-Versorgung in städtischen Unterkünften stehen damit außer Frage.

Im Herbst 2015 hatten die SWM bereits im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion die Ausstattung von insgesamt neun Flüchtlingsstandorten mit M-WLAN realisiert. M-WLAN hat sich dabei als ein stabiles und professionelles Produkt herausgestellt. Darüber hinaus hat M-WLAN inzwischen eine wachsende Präsenz in der Öffentlichkeit. Es steht derzeit an 22 öffentlichen Plätzen in München zur Verfügung.

M-WLAN steht zudem seit dem 01.08.2016 für städtische Gebäude als abrufbarer IT-Business Service zur Verfügung. Die Klärung der vergaberechtlichen Aspekte hat ergeben, dass hier ein Anschluss- und Benutzungszwang für it@M vorliegt. Ein Vergabeverfahren ist hier somit von vornherein weder notwendig noch möglich.

Erstmalig stadtweit festgelegt wurde dieser Anschluss- und Benutzungszwang mit Beschluss des Stadtrates vom 18.03.1998. Im Gründungsbeschluss des zentralen IT-Dienstleisters vom 27.01.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02551) wurde mit Antragsziffer 12 beschlossen, dass für die angebotenen Services eine Abnahmeverpflichtung besteht (vgl. hierzu <http://ris03.muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/2128041.pdf>). Die Gestaltung dieser Verpflichtung richtet sich demnach nach dem o.g. Beschluss von 1998.

Genauer ausgestaltet wurde dies in der Geschäftsanweisung Informationstechnologie der Landeshauptstadt München (MIT-GA, http://intranet.muenchen.de/basis/vor/it/mit_ga.pdf). Gemäß Ziffer 1.1 Abs. 1 Satz 3 MIT-GA besteht im Bedarfsfall eine Verpflichtung zur Nutzung für alle angebotenen IT-Dienstleistungen der IT-Häuser und damit auch für M-WLAN.

1.2 Auftrag des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.12.2015

Unabhängig von dieser Sachlage wurde das Sozialreferat mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.12.2015 beauftragt, für alle weiteren Flüchtlingsunterkünfte, die nicht bereits im Rahmen der humanitären Hilfsaktion mit M-WLAN ausgestattet waren, eine „Freifunk-Lösung“ auf den Weg zu bringen und alle neu hinzukommenden Einrichtungen für Flüchtlinge zwischen den SWM und Freifunk zu koordinieren.

Der Arbeitsauftrag aus dem Beschluss behandelt dabei nicht die Thematik, ob eine Umsetzung mit Freifunk aus gesetzlicher (Vergaberecht), strategischer (Anschluss- und Benutzungszwang, gesamtstädtische IT-Strategie, pädagogische IT im umF- und uhF-Bereich etc.) und pädagogischer Sicht bei der / für die LHM umsetzbar ist.

Diese Fragestellungen sind allerdings grundlegend und waren daher im Rahmen der Auftragsbearbeitung zu prüfen.

Freifunk realisiert gem. seiner Philosophie ein offenes/freies WLAN ohne Filter. Diese Lösung steht in Diskrepanz zu Aspekten des Jugendschutzes und dem Schutzauftrag der Landeshauptstadt München. Sie ist somit für Bereiche, in denen Minderjährige oder Heranwachsende untergebracht sind, ungeeignet. Standorte für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden deswegen von einer möglichen Umsetzung mit Freifunk durch die Verwaltung von vornherein ausgenommen.

Bei der „Freifunk-Lösung“ in städtischen Unterkünften handelt es sich gem. § 103 Abs.1 GWB um einen öffentlichen Auftrag, so dass diese unter das Vergaberecht fällt.

Gem. § 97 Abs.1 GWB sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Da diese Leistung grundsätzlich auch von anderen Unternehmen erbracht werden kann, ist eine Ausschreibung zwingend erforderlich. Welche Ausschreibungsart in Frage kommt, hängt vom Auftragsvolumen ab. Zwar könnte in Frage gestellt werden, ob es sich um eine echte Auftragsvergabe an Freifunk handeln würde oder nicht nur um ein bloßes Dulden einer Versorgung durch Freifunk auf Grundlage der entworfenen Nutzungsvereinbarung. Bei einer Finanzierung durch die Landeshauptstadt München müssen jedoch die zentral zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zielgerichtet gegen eine einzufordernde Leistung eingesetzt werden, so dass letztlich von einer Auftragsvergabe ausgegangen werden muss.

Da jedoch seit 01.08.2016 der IT-Service M-WLAN abrufbar ist und ein dahin gehender Anschluss- und Benutzungszwang besteht, sind die vergaberechtlichen Bewertungen obsolet geworden.

2. Weiteres Vorgehen

2.1 Priorisierte Standorte

Das Ziel des Sozialreferates, alle städtischen Unterkünfte, in denen Flüchtlinge und Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten, ist gemäß obiger Ausführungen aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges mit M-WLAN als IT-Service umzusetzen.

Für diesen Beschluss wurden nun sieben Standorte priorisiert. Hierbei handelt es sich um die größten, bereits im Betrieb befindlichen Unterkünfte und kürzlich oder bald eröffnende hochwertige Unterkünfte mit einer langen Nutzungsdauer. Bei der Entscheidung, welche Standorte zunächst priorisiert werden sollen, wurden sowohl Objekte in zentrumsnaher Lage als auch am Stadtrand berücksichtigt. Zudem wurden mit Bürogebäuden und Objekten in Modulbauweise unterschiedliche Bauweisen berücksichtigt, sodass die sieben Prioritätsstandorte auch eine repräsentative Auswahl hinsichtlich der weiteren Standorte darstellen.

Auf Grund der früheren Abverlegung aus der Hellabrunner Str.1 und dem zwischenzeitlich beschlossenen Standort in der Elsenheimerstr. 48-50, wird nunmehr entgegen der früheren Vorlage die Elsenheimerstr. 48-50 als Prioritätsstandort geplant.

Es handelt sich um die Standorte

| | |
|------------------------------|----------------|
| Schertlinstr. 8 | 800 BPL |
| Hofmannstr. 69 | 800 BPL |
| Hofmannstr. 51 | 500 BPL |
| <u>Elsenheimerstr. 48-50</u> | <u>500 BPL</u> |
| Hans-Thonauer-Str. 3d | 300 BPL |
| Burgauer Str. 41 | 200 BPL |
| Arnold-Sommerfeld-Str. 11 | 150 BPL |

Insgesamt würden an diesen sieben priorisierten Standorten somit bis zu 3.350 Personen von der WLAN-Realisierung profitieren.

Die technischen Gegebenheiten und erforderlichen Maßnahmen wurden für diese Standorte bereits bei Ortsterminen mit Vertretern des Sozialreferats, Baureferats, it@M und den Stadtwerken abgeklärt.

Aus diesen Terminen ging hervor, dass die Hofmannstr. 51, Hofmannstr. 69, Schertlinstr. 8, Elsenheimerstr. 48-50 und ggf. auch die Hans-Thonauer-Str. 3d in bestehenden SWM Glasfaserausbaugebieten (LWL) liegen. Die Burgauer Str. 41 und die Arnold-Sommerfeld-Straße 11 befinden sich am Stadtrand und es ist beabsichtigt, WLAN mit einer kupferbasierten Standardfest- oder DSL-Verbindung als Ausnahmefall zu realisieren.

Bei der DSL-Verbindung handelt es sich um eine Notlösung, bei der es im Falle mehrerer gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ggf. zu Leistungseinschränkungen kommen kann.

It@M sorgt nach Beauftragung durch das Sozialreferat und angesichts der dargestellten Dringlichkeit für eine Realisierung innerhalb von sechs bis zwölf Wochen, kann allerdings nicht für die Zuarbeiten anderer Referate und noch zu beauftragender Dienstleister garantieren.

Um alle Tätigkeiten aus einer Hand zu koordinieren, übernimmt it@M vom Sozial- und Kommunalreferat für diese sieben Standorte die notwendigen Abstimmungen.

Dieser Zeitrahmen für die Realisierung der genannten Standorte wird von it@M wie folgt konkretisiert:

- zwei Wochen für die Beauftragung der ausführenden Firmen (über SWM oder Baureferat H6) inkl. Rückfragen und Feinabstimmung

- min. zwei Wochen für die Durchführung der Arbeiten „letzter Meter“ der Hauszuführung bzw. Aktivierung der LWL durch die SWM bzw. Schalten der 10 Mbit/s Leitungen durch die Telekom

- für die Durchführung der Arbeiten am passiven Netz im Haus (über SWM, Baureferat oder Zulieferung Hauseigentümer)
- eine Woche für die Installation der Access Points (sofern nicht parallel zum passiven Netz bereits montiert)
- eine Woche für die Konfiguration und Inbetriebnahme

Die Zeitplanung der Umsetzung richtet sich nach den im IT-Vorhabensplan priorisierten IT-Vorhaben und wird soweit wie möglich und unter Beachtung der Ressourcen bei it@M berücksichtigt.

2.2 Weitere Standorte

Die Planung der weiteren insgesamt ca. 50 Standorte zieht einen größeren Abstimmungsaufwand (u.a. referatsintern, Baureferat, Kommunalreferat, it@M und SWM) nach sich und bedarf daher eines weiteren zeitlichen Vorlaufs. Aus diesem Grund soll im Frühjahr 2017 ein Folgebeschluss mit einer detaillierteren Zeit- und Kostenplanung eingebracht werden. Inbegriffen sind dabei die Standorte, die bereits im Rahmen der humanitären Hilfsaktion der SWM mit M-WLAN ausgestattet wurden und im Jahr 2017 eine Anschlussfinanzierung benötigen bzw. Standorte, an denen die M-WLAN-Lösung aus anderen Mitteln zwischenfinanziert wurde

Für M-WLAN stellen die SWM entsprechend dimensionierte Internetanbindungen zur Verfügung. it@M beauftragt die Standortanbindung und sorgt für die Netzwerktechnik, das entsprechende Routing im Backbone der Landeshauptstadt München und den Betrieb. Die Schaffung einer passenden Netzinfrastruktur im Gebäude durch das Baureferat oder den Eigentümer ist in allen Fällen gleichermaßen eine Voraussetzung.

Die Bereitstellung von M-WLAN erfordert an den Standorten in Abhängigkeit von der Bewohnerzahl das Vorhandensein einer entsprechend dimensionierten Datenleitung. Die DSL-Technologie ist allerdings für die WLAN Datenverbindung nur bei einigen wenigen Nutzern geeignet und insofern nur als Ausnahme- und Notlösung anzusehen. Eine Realisierung der Standortanbindung soll daher generell über Glasfaseranbindung erfolgen. Auf Grund der meist eher dezentralen Lage der Unterkünfte ist damit zu rechnen, dass Bestandsbauten meist noch nicht mit Glasfaser angebunden sind und Neubauten bisher ohne eine solche Anbindung geplant wurden. Eine Lösung muss in der Folge je Standort evaluiert werden.

Die Anbindung städtischer Gebäude mit Glasfasertechnologie ist mit Hinblick auf bestehende Rahmenverträge und Netztopologie / -sicherheit nur über die SWM möglich. Die Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte tritt daher grundsätzlich in Konkurrenz zu

anderen großen Vorhaben, insbesondere der Schulbauoffensive. Nach Rückmeldung der SWM wäre mit einer Anbindung demnach nicht vor 2018 zu rechnen; für eine zeitliche Beschleunigung ist deswegen eine Priorisierung des Glasfaserausbaus zu Gunsten der hier beantragten Maßnahme nötig. Insofern soll im Sinne einer Priorisierung die Ausstattung mit WLAN auf Glasfaserbasis parallel zu den anderen großen Vorhaben erfolgen.

3. Zwischenlösung WLAN

Ergänzungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619

Die ursprüngliche Beschlussvorlage wurde am 07.07.2016 vertagt; der Ergänzungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion gilt als eingebracht.

Mit dem o.g. Ergänzungsantrag vom 07.07.2016 wird das Sozialreferat gebeten, Möglichkeiten für eine Zwischenlösung in Kooperation mit der Freifunkinitiative darzustellen, falls die Umsetzung der Ausstattung mit WLAN in den städtischen Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose nicht zeitnah erfolgen kann.

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist grundsätzlich möglich, wenn die technische Realisierung von WLAN durch it@M nicht in angemessener Zeit möglich ist. Zu bedenken ist jedoch, dass bei jeder Lösungsvariante mit WLAN durch Dritte zwingend die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten werden müssen. Dabei ergibt sich folgender Ablauf:

| WLAN durch Dritte = Vergabe notwendig (alle Zeiten gelten, sofern entsprechend priorisiert) | | |
|--|---|---|
| Zeitschiene: | Freihändige Vergabe wegen Eilbedürftigkeit zwecks Wahrung des sozialen Friedens | Reguläre Vergabe |
| Vorarbeiten | 2 Wochen | 2 Monate |
| Abstimmung | 2 Tage je Standort zur Klärung, ob die Arbeiten zum passiven Netz Teil der Vergabe sind oder separat vom Baureferat ausgeführt werden | |
| Vergabe | 2 Wochen (DE bei < 209.000 € / 4 Jahre) ansonsten bei > 209.000 € / 4 Jahre reguläre Vergabe | - 4-6 Monate (DE bei < 209.000 € / 4 Jahre) - 12 Monate (EU bei > 209.000 € / 4 Jahre) |
| Abstimmungen (kann parallel zur Vergabe erfolgen) | <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung, wie der laufende Betrieb erfolgen soll und vom anderen IT-Betrieb abgegrenzt wird - Vorklärung mit Eigentümer, Baureferat, etc. für die Durchführung - Terminabstimmung mit Hausverwaltung und sonstigen Beteiligten für die Durchführung | |
| Durchführung | 6-12 Wochen Ggf. könnten Drittfirmen oder freiwillige Helfer die Arbeiten an mehreren Standorten gleichzeitig ausführen, jedoch müssen auch bei diesen Baumaßnahmen zwingend die städt. Standards eingehalten werden (z.B. Brandschutz). Bei Mitarbeiter/innen des Baureferates und it@M gilt der o.g. Zeitrahmen. | |

Eine mögliche Zwischenlösung durch Dritte ist laut it@M bereits aus technischer Sicht mit einem vergleichbaren Zeitrahmen wie die städtische Lösung anzusetzen. Dies begründet sich mit der Gegebenheit, dass die Verkabelung bzw. Installation der passiven Verkabelung nicht direkt durch Dritte erfolgen kann und folglich mit dem Baureferat und ggf. it@M Abstimmungsaufwand besteht. Ein Zeitgewinn ist hier letztendlich nicht zu erwarten, da sich die WLAN-Realisierung durch Dritte in jedem Fall um die Zeit der jeweils erforderlichen Vergabe verlängert.

Ganz allgemein gilt – auch für die zukünftige Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften mit WLAN:

Insbesondere bei Standorten, die an das städtische Verwaltungsnetzwerk angebunden sind (z.B. Flüchtlingsunterkunft mit Betrieb durch die LHM), ist eine WLAN Lösung durch Dritte aus Gründen der IT-Sicherheit sehr kritisch zu sehen und würde einen sehr hohen Abstimmungsaufwand hinsichtlich des passiven Netzes im Haus und der Hauszuführung erfordern. Letztendlich wären dann zwei physikalisch voneinander getrennte Netze notwendig.

Bei Standorten, die nicht an das städtische Verwaltungsnetz angebunden werden (z.B. Flüchtlingsunterkünfte mit Betrieb durch freie Träger, Leichtbauhallen, Kleinstandorte)

und bei denen durch it@M und SWM zeitnah kein WLAN realisiert werden kann, ist die Einrichtung von WLAN durch Dritte im Einzelfall zulässig. Von dem geschilderten Anschluss- und Benutzungszwang könnte hier abgesehen werden, wenn das WLAN der LHM kostenfrei zur Verfügung gestellt wird (z.B. als Spende) und die LHM keine Hard- und Software (z.B. Kabel) zur Verfügung stellt und sich in keinster Weise am WLAN beteiligt. In diesem Fall handelt es sich gem. § 103 Abs. 1 GWB um keinen öffentlichen Auftrag, der unter das Vergaberecht fallen würde. Gleichwohl sollte mit den jeweiligen Initiativen eine Vereinbarung zur Regelung der Haftungsfragen abgeschlossen werden. Damit wäre die LHM auch von einer etwaigen Störerhaftung freigestellt.

4. Sachkosten

Die Kosten für ein WLAN gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:

- die Netzinfrastruktur im Gebäude / Materialkosten generell,
- die Internetanbindung / Kosten für den Provider,
- Kosten für die Inbetriebnahme/Support (insb. Personal).

Die Realisierung von M-WLAN durch it@M und die SWM hat eine klare Preisstruktur für die Materialkosten (Router), die Inbetriebnahme und den Support anhand eines abrufbaren Services. Hierbei sind die Servicezeiten und deren inhaltlicher Umfang klar definiert.

So sind bspw. in den laufenden Kosten für den Betrieb Kosten für den Ersatz/Tausch defekter Hardware bereits inkludiert. Bei Störungen gibt es klare Supportwege über die die Verfügbarkeit des WLAN zeitnah wieder hergestellt werden kann.

5. Darstellung der Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Realisierung gliedern sich in bauliche Maßnahmen und Bereitstellungs-gebühren sowie laufende Zahlungen an it@M.

Die Kosten einer passiven Vernetzung (Datendose für den AP) sind sehr stark von den individuellen Gegebenheiten des Gebäudes abhängig. Pauschal sind hier 2.000 € je Access Point angesetzt. (vgl. Spalte 4) Die weiteren Zahlungen der folgenden Tabelle erfolgen an it@M.

| <u>Standort</u> | <u>LWL / DSL</u> | <u>Anzahl Access Points (AP)¹</u> | <u>Einmalige Zahlungen</u> | | <u>Monatliche Zahlungen</u> | |
|----------------------------------|---------------------------|--|-------------------------------------|--|---|---|
| | | | <u>Passives Netz AP²</u> | <u>Installationsgebühr³</u> | <u>Standortverbindung / Monat⁴</u> | <u>Access Point / Monat⁵</u> |
| <u>Schertlinstr. 8</u> | ja | 9 | 18.000 € | 8.130 € | 1.474 € | 881 € |
| <u>Hofmannstr. 69</u> | ja | 8 | 16.000 € | 7.227 € | 1.474 € | 783 € |
| <u>Hofmannstr. 51</u> | ja | 3 | 6.000 € | 2.710 € | 1.474 € | 294 € |
| <u>Elsenheimerstr. 48-50</u> | ja | 4 | 8.000 € | 3.613 € | 1.474 € | 391 € |
| <u>Hans-Thonauer-Str. 3d</u> | ggf. ja | 3 | 6.000 € | 2.710 € | 1.474 € | 294 € |
| <u>Burgauer Str. 41</u> | 10 Mbit/s Kupfer oder DSL | 1 | 2.000 € | 903 € | 622 € | 98 € |
| <u>Arnold-Sommerfeld-Str. 11</u> | 10 Mbit/s Kupfer oder DSL | 1 | 2.000 € | 903 € | 622 € | 98 € |
| | | 29 | 58.000 € | 26.196 € | 8.614 € / Monat | 2.839 € / Monat |
| | | | | | =103.368€ / Jahr | =34.068 € / Jahr |

¹ Die Planungen beziehen sich auf eine Installation der Access Points in Aufenthaltsbereichen.

² Pauschal wird hier von 2.000 € je Access Point ausgegangen. (inkl. Puffer); je Standort erfolgt die Verkabelung entweder durch den Eigentümer (Schertlinstr. und Elsenheimerstr.), it@M / SWM (Hofmannstr. 51 und 69) oder das Baureferat.

³ Einmalige Bereitstellungsgebühr seitens it@M beträgt 903,33 € je Access Point.

⁴ Die von it@M in Rechnung gestellten Kosten für Datenleitungen orientieren sich am derzeit gültigen Preismodell.

⁵Die monatlichen Kosten der Access Points beziehen sich auf eine Nutzungsdauer von fünf Jahren. Bei Einrichtungen mit einer kürzeren Laufzeit (u.a. Hofmannstr. 69) können diese Access Points ohne Bedenken an anderen Standorten weiter verwendet werden, da der Bedarf an WLAN / M-WLAN im gesamten Sozialreferat enorm ist. Falls dabei Umzugskosten anfallen, werden diese aus dem laufenden IT-Haushalt bestritten. Die genannten Preise sind als vorläufig anzusehen, da der Service noch nicht final kalkuliert wurde. Die finalen Servicepreise werden mit Produktivsetzung des Services Öffentliches Indoor WLAN festgelegt. Der Stadtrat hat im Dezember 2013 ein Preisbildungsmodell für it@M für die Jahre 2015 bis 2017 genehmigt. Ab 2018 ist die Einführung eines „Preisbildungsmodell 2.0“ seitens it@M geplant. Dies kann zu Preisänderungen –auch für diese Sitzungsvorlage –für die Jahre 2018 ff. führen.

Zu ^{4,5}Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für diese Services werden im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans für it@M von der Stadtkämmerei während der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes 2017 in das Budget des Sozialreferats eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht erforderlich.

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|---|---|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | <u>ab 2017</u> Die laufenden Kosten ab 2017 werden direkt in den Wirtschaftsplan von it@M eingestellt. Eine erneute gesonderte Beschlussfassung durch den Stadtrat entfällt somit. | <u>118.555,00</u> in 2016 | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** | | <u>58.000,00</u> <u>34.359,00</u> ¹ <u>26.196,00</u> in 2016 ² | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | | |

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

6. Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

1 Anteilige Zahlungen an it@M für die monatlichen Kosten für Access Points und Datenleitungen für das letzte Quartal 2016.
2 Einmalige Bereitstellung für die Access Points, die in 2016 noch anfallen werden.

7. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Baureferat sowie dem Direktorium D-III (STRAC) und it@M abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Direktorium D-III (STRAC) und it@M ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da WLAN für viele Flüchtlinge die einzige Kommunikationsmöglichkeit zu ihren Angehörigen darstellt.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, alle städtischen Unterkünfte, in denen Flüchtlinge oder Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten.
2. Die zahlungswirksamen Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit i.H.v. einmalig bis zu insgesamt 118.555,- € werden für die sieben zu priorisierenden Standorte genehmigt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2016 benötigten Mittel im Büroweg von der Stadtkämmerei bereitzustellen zu lassen (bei Finanzposition 4000.602.0000.5).
3. Die nachrichtlich erwähnten ab 2017 anfallenden laufenden Zahlungen an it@M in Höhe von 137.436 € jährlich werden entsprechend in den Wirtschaftsplan von it@M aufgenommen.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, weitere Planungen in Zusammenarbeit mit dem Baureferat und it@M hinsichtlich eines Zeit- und Kostenrahmens zur Ausstattung der weiteren Unterkünfte durchzuführen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)**

An das Sozialreferat, S-Z-dIKA

An das Sozialreferat, S-III-L

An das Sozialreferat, S-II-L

An das Sozialreferat, S-III-MI/K

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Baureferat, Bau-H2

An das Baureferat, Bau H6

An das Baureferat, Bau-RG4

An das Kommunalreferat, KR-IM

An das Direktorium, D-III (STRAC)

An it@M

z. K.

Am

I.A.